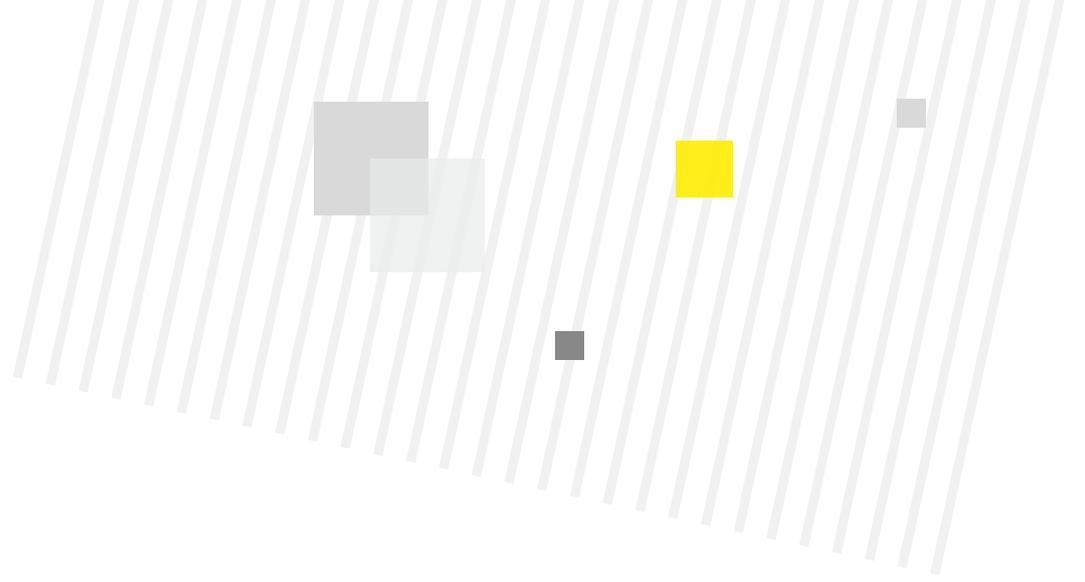


Verfahrensordnung für das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem

Think Tomorrow.



Inhalt

1. Wer kann Meldungen abgeben?	4
2. Welche Art von Meldungen können abgegeben werden?	4
3. Wer nimmt die Meldungen innerhalb der SSI SCHÄFER Gruppe entgegen und werden diese vertraulich behandelt?	5
4. Auf welchem Weg können Meldungen abgegeben werden?	5
5. Wie gebe ich eine Meldung über das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem ab?	6
6. Welche Informationen sollten in meiner Meldung enthalten sein?	7
7. Was passiert mit meiner Meldung, nachdem ich sie abgegeben habe?	7
8. Was ist eine interne Untersuchung und wer führt sie durch?	8
9. Wie lange dauert die Bearbeitung meiner Meldung?	8
10. Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?	8
11. Wie werde ich als Hinweisgeber vor Benachteiligungen aufgrund meiner Meldung geschützt?	9
12. Wie werde ich geschützt, wenn ich derjenige bin, der Gegenstand einer Meldung ist oder ich in der Meldung genannt werde?	9

Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen in diesem Dokument sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden Personen jeglichen Geschlechts gemeint. Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

Einleitung

Als Familienunternehmen ist die SSI SCHÄFER Gruppe grundlegenden Werten und Prinzipien verpflichtet. Integrität, fairer Wettbewerb und nachhaltiges Wirtschaften haben oberste Priorität für die Sicherung unseres Erfolgs.

Dies schließt ein, dass die SSI SCHÄFER Gruppe alle geltenden gesetzlichen Regelungen beachtet und wir unsere internen Regelungen einhalten. Zudem erwarten wir von unseren Geschäftspartnern entlang der gesamten Lieferkette, dass sie gesetzeskonform handeln und insbesondere die Menschenrechte achten sowie Umweltstandards einhalten.

Damit die SSI SCHÄFER Gruppe Risiken sowie potentielle Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien abstellen und für die Zukunft verhindern kann, muss sie frühzeitig hiervon Kenntnis erlangen. Hierfür sind wir auf Meldungen von Mitarbeitern und Externen angewiesen.

Die SSI SCHÄFER Gruppe hat daher eine bei Group Compliance angesiedelte Zentrale Interne Meldestelle eingerichtet, an die jeder, der ein potentielles Fehlverhalten beobachtet oder Risiken festgestellt hat, eine Meldung abgeben kann. Entsprechende Meldungen können insbesondere über das digitale, jederzeit verfügbare und höchsten Sicherheitsstandards entsprechenden SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem abgegeben werden.

Die SSI SCHÄFER Gruppe wird allen eingehenden Meldungen nachgehen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Bei der Bearbeitung von Meldungen haben der Schutz des Hinweisgebers und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der von einer Meldung betroffenen Personen höchste Priorität.

Hinweisgeber, die in gutem Glauben ein mögliches Fehlverhalten melden, müssen keinerlei Repressalien fürchten. Nur wer bewusst eine falsche Meldung abgibt, beispielsweise um absichtlich anderen Mitarbeitern zu schaden, muss mit negativen Konsequenzen rechnen.

Diese Verfahrensordnung fasst die wesentlichen, in der Hinweisgeber-Richtlinie der SSI SCHÄFER Gruppe niedergelegten Informationen zur Abgabe, Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen sowie zum Schutz des Hinweisgebers und der von einer Meldung betroffenen Personen zusammen.

1. Wer kann Meldungen abgeben?

Über das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem und die weiteren von der SSI SCHÄFER Gruppe zur Verfügung gestellten Meldekanäle können Meldungen abgeben:

- alle Beschäftigten der SSI SCHÄFER Gruppe,
- alle Beschäftigten der direkten und indirekten Lieferanten der SSI SCHÄFER Gruppe entlang der gesamten Lieferkette,
- alle weiteren externen Personen oder Organisationen, insbesondere solche, die potentielle Verstöße beobachtet oder festgestellt haben, von ihnen Kenntnis erlangt haben oder von diesen oder von festgestellten Risiken betroffen sein können.

2. Welche Art von Meldungen können abgegeben werden?

Über das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem können Meldungen über folgende Sachverhalte abgegeben werden:

- Verstöße gegen geltendes Recht im Rahmen oder mit Bezug zu der Geschäftstätigkeit der SSI SCHÄFER Gruppe,
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder gegen andere Compliance-Richtlinien der SSI SCHÄFER Gruppe sowie wesentliche Verstöße gegen sonstige interne Regelungen der SSI SCHÄFER Gruppe,
- Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten der SSI SCHÄFER Gruppe oder die Feststellung entsprechender Risiken innerhalb der SSI SCHÄFER Gruppe,
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der SSI SCHÄFER Gruppe, Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten oder die Feststellung entsprechender Risiken bei den Zulieferern der SSI SCHÄFER Gruppe entlang der gesamten Lieferkette.

Im SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem werden Sie gebeten, Ihren Hinweis einer der folgenden Kategorien zuzuordnen. Sie können hier nichts falsch machen – eine Bearbeitung der Meldung ist unabhängig von der ausgewählten Kategorie sichergestellt:

- Korruption / Bestechung / Bestechlichkeit
- Kartell- und Wettbewerbsverstöße
- Betrug / Untreue / Diebstahl / Verrat von Geschäftsgeheimnissen
- Menschenrechtliche Risiken und Verstöße gegen Menschenrechte / Verstöße gegen Arbeitsvorschriften / Diskriminierung / Belästigung
- Umweltbezogene Risiken und Verstöße gegen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften
- Verstöße gegen Buchführungs-, Rechnungslegungs- oder Steuerrechtsvorschriften / Urkundenfälschung
- Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung / Verstöße gegen Exportkontroll- oder Zollvorschriften
- Sonstige Rechtsverstöße und erhebliche Verstöße gegen interne Richtlinien der SSI SCHÄFER Gruppe
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der gesamten Lieferkette / Verstöße, die von Lieferanten der SSI SCHÄFER Gruppe begangen worden sind.

3. Wer nimmt die Meldungen innerhalb der SSI SCHÄFER Gruppe entgegen und werden diese vertraulich behandelt?

Die SSI SCHÄFER Gruppe hat eine Zentrale Interne Meldestelle eingerichtet, die sich aus Mitarbeitern des Bereiches Group Compliance zusammensetzt. Die Mitarbeiter gewährleisten Unparteilichkeit, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig.

Bei der Bearbeitung der Meldung folgt die Zentrale Interne Meldestelle dem Need-to-know-Prinzip, d.h. nur die für die Bearbeitung der Meldung und für etwaige Folgemaßnahmen notwendigen Personen und Stellen werden informiert. Zugriff auf das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem haben nur die für die Zentrale Interne Meldestelle tätigen Mitarbeiter. Auch die Identität des Hinweisgebers wird entsprechend geschützt. Zwingende gesetzliche oder behördliche Meldepflichten sind davon ausgenommen; diesen muss SSI SCHÄFER entsprechend nachkommen. Zudem werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten. Unsere Datenschutzhinweise für das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem finden Sie hier: <https://www.ssi-schaefer.com/de-de/datenschutz>

4. Auf welchem Weg können Meldungen abgegeben werden?

Die SSI SCHÄFER Gruppe verfügt über ein zentrales digitales Hinweisgebersystem, das höchsten Sicherheitsstandards entspricht und unter folgendem Link allen Mitarbeitern und Geschäftspartnern der SSI SCHÄFER Gruppe sowie jedem anderen Dritten, der eine Meldung abgeben möchte, jederzeit über das Internet zugänglich ist:

SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem: <https://www.bkms-system.com/ssi-schaefer>

Meldungen können in allen Sprachen und auf Wunsch anonym abgegeben werden. Über die optionale Einrichtung eines Postkastens kann auch nach Hinweisabgabe weiter mit der Zentralen Internen Meldestelle kommuniziert werden. Hierüber können Rückfragen gestellt und Informationen zum Sachstand erhalten werden.

Daneben hat die SSI SCHÄFER Gruppe weitere Meldekanäle eingerichtet:

- **Per E-Mail:** investigations@ssi-schaefer.com
- **Per Telefon:** +49 2735 70 9594 (während der üblichen Geschäftszeiten)
- **Per Post:** SSI SCHÄFER GMBH & CO KG | VERTRAULICH
Group Compliance – Zentrale Interne Meldestelle
Fritz-Schäfer-Str. 20 | 57290 Neunkirchen | Deutschland
- **Persönlich:** Nach vorheriger Terminvereinbarung über investigations@ssi-schaefer.com

Soweit aufgrund nationaler Gesetzgebung in einzelnen Ländern auch ein lokaler Meldekanal eingerichtet ist, kann dieser in dem jeweiligen Land gleichermaßen genutzt werden.

Unabhängig von diesen Meldekanälen können sich Mitarbeiter der SSI SCHÄFER Gruppe darüber hinaus jederzeit an ihre Vorgesetzten wenden und diesen beobachtetes Fehlverhalten melden. Sofern Meldungen über lokale Meldekanäle, Vorgesetzte oder im Einzelfall über andere Kanäle als den von der SSI SCHÄFER Gruppe zur Verfügung gestellten Meldekanälen eingehen, leiten die jeweiligen Empfänger diese, soweit rechtlich zulässig, zur weiteren zentralen Bearbeitung an die Zentrale Interne Meldestelle weiter.

Die SSI SCHÄFER Gruppe ermutigt Hinweisgeber, sich über die internen Meldekanäle vertrauensvoll für eine effektive Bearbeitung ihrer Meldung an die SSI SCHÄFER Gruppe zu wenden. Dies schränkt jedoch in keiner Weise die Möglichkeit ein, sich an eine extern eingerichtete Meldestelle zu wenden. Die Zentrale Interne Meldestelle stellt im Bereich Group Compliance im SSI SCHÄFER Intranet weitere Informationen über die externen Meldestellen in den jeweiligen europäischen Ländern zur Verfügung.

5. Wie gebe ich eine Meldung über das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem ab?

Das SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem führt Sie Schritt für Schritt durch den Prozess der Abgabe einer Meldung, nachdem Sie den Button „Meldung abgeben“ angeklickt haben:

- Zunächst werden Ihnen einige Sicherheitshinweise, auch für den Fall, dass Sie anonym bleiben wollen, angezeigt. Sie werden zudem gebeten, die Datenschutzhinweise zur lesen und Ihr Einverständnis hiermit zu erklären. Zum Schutz des Systems erfolgt zudem noch eine Sicherheitsabfrage.
- Dann werden Ihnen verschiedene Meldekategorien angezeigt. Sie werden gebeten, Ihre Meldung in die Kategorie, die am besten auf Ihre Meldung zutrifft, einzuordnen. Durch Anklicken des Informationsbuttons erhalten Sie zu jeder Kategorie Erläuterungen und Beispiele. Sie können hier nichts falsch machen: eine Bearbeitung der Meldung ist unabhängig von der ausgewählten Kategorie sichergestellt.
- Im nächsten Schritt haben Sie die Möglichkeit, ihre Meldung in einem Freitextfeld zu formulieren. Sie können zudem Dateien bis zu 5 MB ergänzend hochladen. Ihre Angaben sollten wahrheitsgemäß und möglichst detailliert sein. Zudem werden Sie gebeten, einige wenige Fragen zu beantworten. Bitte beantworten Sie diese, falls Ihnen entsprechende Informationen vorliegen. Nach Absenden Ihrer Meldung erhalten Sie eine Referenznummer als Beleg.
- Anschließend, können Sie einen eigenen, geschützten Postkasten einrichten. Über diesen stellen wir Rückfragen und informieren Sie über den Bearbeitungsstand. Insbesondere dann, wenn Sie anonym bleiben wollen, bitten wir Sie, einen Postkasten einzurichten. Eine Einrichtung ist auch unter der Wahrung der Anonymität möglich. Ohne einen solchen Postkasten haben wir bei anonymen Meldungen sonst keine Möglichkeit, Sie zu kontaktieren. Falls Sie bereits einen geschützten Postkasten eingerichtet haben, gelangen Sie direkt über den Button „Login“ zu diesem.

6. Welche Informationen sollten in meiner Meldung enthalten sein?

Die Angaben in Ihrer Meldung müssen wahrheitsgemäß erfolgen und sollten so genau und umfassend wie möglich sein. Auch Details können von Relevanz sein. Von Bedeutung sind regelmäßig die folgenden Informationen:

- Wer sind die handelnden Personen?
- Wann, wie lange und wo haben oder finden aktuell die Handlungen statt?
- Welche Unternehmen oder Geschäftspartner der SSI SCHÄFER Gruppe sind betroffen?
- Welche weiteren Personen (Beschäftigte, Geschäftspartner, Dritte) sind ebenfalls involviert?
- Worin genau besteht der vermutete Verstoß?
- Sofern ein Schaden möglich ist, kann dieser in etwa beziffert werden?
- Wer hat alles Kenntnis von dem Sachverhalt, wurde dieser bereits irgendwo anders gemeldet?

Selbstverständlich kann eine Meldung auch abgegeben werden, wenn nur ein Teil dieser Informationen bekannt ist. Sofern hinsichtlich einzelner Aspekte keine genaue Kenntnis, sondern eine bloße Vermutung besteht oder eine eigene Schlussfolgerung gezogen wird, sollte dies entsprechend mitgeteilt werden.

7. Was passiert mit meiner Meldung, nachdem ich sie abgegeben habe?

Die Zentrale Interne Meldestelle dokumentiert den Eingang Ihrer Meldung und bestätigt Ihnen diesen innerhalb von sieben Tagen schriftlich, sofern wir eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Ihnen haben (bspw. Postkasten im SSI SCHÄFER Hinweisgebersystem). Im Anschluss wird Ihre Meldung durch die Zentrale Interne Meldestelle einer ersten Prüfung und Plausibilisierung unterzogen. Gerne erörtern wir den gemeldeten Sachverhalt auch mit Ihnen und kommen möglicherweise mit ergänzenden Fragen auf Sie zu.

Die Zentrale Interne Meldestelle entscheidet dann über Folgemaßnahmen. Dies kann insbesondere die Einleitung einer internen Untersuchung zur Aufklärung des mitgeteilten Sachverhalts sein. Betrifft die Meldung einen potentiellen Verstoß bei einem Lieferanten, können Lieferantengespräche oder Lieferantenaudits in Betracht kommen. Sollte die Meldung keinen in die Zuständigkeit der Zentralen Internen Meldestelle fallenden Sachverhalt darstellen, wird Sie die Zentrale Interne Meldestelle über den richtigen Ansprechpartner informieren oder, bei anonymen Meldungen ohne Kontaktmöglichkeit, die Meldung an diesen weiterleiten.

Bei der Bearbeitung der Meldung folgt die Zentrale Interne Meldestelle dem Need-to-know-Prinzip, d.h. nur die für die Bearbeitung der Meldung notwendigen Personen und Stellen werden informiert. Sie erhalten zudem innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung hinsichtlich des Bearbeitungsstatus. Diese umfasst Informationen zu den bisherigen und geplanten Maßnahmen, soweit hierdurch Zweck und Erfolg einer internen Untersuchung oder von sonstigen Ermittlungen nicht berührt werden und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt sind, nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Die Zentrale Interne Meldestelle schließt die Bearbeitung der Meldung ab, wenn diese keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine interne Untersuchung gibt, eine andere Stelle zuständig ist und Sie über diese informiert worden sind bzw. die Meldung an diese weitergeleitet worden ist oder eine interne Untersuchung abgeschlossen wurde.

8. Was ist eine interne Untersuchung und wer führt sie durch?

Eine interne Untersuchung ist eine von der SSI SCHÄFER Gruppe selbst durchgeführte interne Maßnahme, die das Ziel hat, potentielle Verstöße, die im Rahmen von Meldungen mitgeteilt worden sind, aufzuklären. Interne Untersuchungen werden regelmäßig durch den Bereich Group Compliance - Internal Investigations durchgeführt.

Die Mitarbeiter dieses Bereiches gehören zugleich der Zentralen Internen Meldestelle an. Sie sind für die Durchführung interner Untersuchungen entsprechend ausgebildet und führen diese unparteiisch, fair und unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen durch. Je nach Sachverhalt können andere Unternehmenseinheiten oder Externe, beispielsweise Rechtsanwälte, die interne Untersuchung unterstützen oder auch federführend zusammen mit Group Compliance - Internal Investigations durchführen. Am Ende der internen Untersuchung wird ein Abschlussbericht erstellt, der in der Regel auch Empfehlungen für weitere Maßnahmen enthält.

9. Wie lange dauert die Bearbeitung meiner Meldung?

Eingehende Meldungen werden stets mit hoher Priorität bearbeitet. Die Dauer der Bearbeitung ist jedoch abhängig vom Umfang der eingehenden Meldung, ihrer Komplexität und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Aufklärung. Es muss daher damit gerechnet werden, dass eine Bearbeitung auch mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Insbesondere wenn die Bearbeitung eine interne Untersuchung erforderlich macht, ist mit einem längeren Bearbeitungszeitraum zu rechnen.

10. Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?

Sofern festgestellt wird, dass ein beobachtetes Verhalten einen Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen darstellt, wird dieser unverzüglich abgestellt. Zudem werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen solchen oder vergleichbaren Verstoß für die Zukunft zu vermeiden. Insofern können Prozessanpassungen vorgenommen werden, aber auch personelle Maßnahmen ergriffen werden. Sofern ein menschen- oder umweltrechtliches Risiko festgestellt wird, werden ebenfalls alle Maßnahmen unternommen, um dieses zu beseitigen.

11. Wie werde ich als Hinweisgeber vor Benachteiligungen aufgrund meiner Meldung geschützt?

Wenn Sie in gutem Glauben eine Meldung über potentiellies Fehlverhalten oder festgestellte Risiken abgeben, werden Sie umfassend durch die SSI SCHÄFER Gruppe vor Benachteiligungen geschützt. Auch die Androhung von Benachteiligungen und der Versuch, Benachteiligungen auszuüben, werden von der SSI SCHÄFER Gruppe nicht toleriert und als eigener Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die SSI SCHÄFER Gruppe gewertet. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn sich Ihre in gutem Glauben abgegebene Meldung nach weiterer Untersuchung nicht bestätigen sollte.

Ausgenommen vom Schutz gegen Benachteiligungen sind allerdings bewusst oder grob fahrlässig abgegebene falsche Meldungen, bspw. wenn Sie böswillig unrichtige Informationen melden mit dem Ziel, einen Kollegen fälschlicherweise zu beschuldigen. In diesen Fällen können Ihnen zudem weitere rechtliche Nachteile drohen, etwa eine Pflicht zum Ersatz eines aufgrund der Falschmeldung entstandenen Schadens.

12. Wie werde ich geschützt, wenn ich Betroffener einer Meldung bin?

Auch als Betroffener einer Meldung werden Sie in mehrfacher Hinsicht geschützt. Zunächst wird auch Ihre Identität entsprechend den rechtlichen Vorschriften geschützt und nur nach dem Need-to-know-Prinzip offenbart. Ausgenommen hiervon sind zwingende gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten.

Sofern aufgrund einer Meldung eine interne Untersuchung durchgeführt wird, erfolgt diese stets fair, unvoreingenommen und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Untersuchungsmaßnahmen werden unter Beachtung ihrer rechtlichen Voraussetzungen, des Datenschutzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Das Risiko, von einer bewussten Falschmeldung betroffen zu sein, ist zudem dadurch reduziert, dass im Falle bewusst oder grob fahrlässig Falschmeldungen dem Hinweisgeber von der SSI SCHÄFER Gruppe kein Schutz vor Benachteiligungen gewährt wird und ihm ggf. weitere rechtliche Nachteile drohen.



[ssi-schaefer.com](https://www.ssi-schaefer.com)

2024/06 DE © SSI SCHÄFER
Für Druckfehler keine Haftung.

SSI SCHÄFER